

Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " **Sportklub Kehlegg 1970**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **Kehlegg - Dornbirn** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Vorarlberger Schiverbandes (VSV)
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - Förderung, Pflege, Ausübung und Erhaltung der verschiedenen Sportarten
 - die Bereicherung des Lebens durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen
 - Förderung der körperlichen Erziehung seiner Mitglieder
 - Nachwuchs- und Jugendförderung
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern durch Versammlungen und gemeinsame Unterhaltungen
 - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - Schaffung von Sportanlagen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b) Abhaltung regelmäßiger Trainings und Wettbewerbe / Spiele
 - c) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Sportveranstaltungen
 - e) Schaffung von Vorräussetzungen (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - f) Mitwirkung bei öffentlichen sportlichen Anlässen
 - g) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
 - h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerken
 - i) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
 - (b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
 - (c) Erträge aus Flohmärkten und Basaren
 - (d) Spenden, Subventionen, Erbschaften, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse, Werbung, Sammlungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Schüler- und Jugendmitglieder, ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Jugend- und Schülermitglieder fallen altersmäßig jeweils mit den Schüler- und Jugendklassen der ÖSV - Wettkampfordnung zusammen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.09. erfolgen. Er muss dem Ausschuss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses seinen Jahresbeitrag in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. eines jeden Jahres nicht einbezahlt. Mitglieder, welche innerhalb dieser Zeit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sind als stillschweigend ausgetreten zu betrachten.
- (4) Mitglieder des Klubs, die an Wettkämpfen teilnehmen, und nicht für den Sportklub Kehlegg 1970 starten, können vom Ausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Ausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 und 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur Jugendmitgliedern, unterstützenden Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Schülermitglieder können bei der Generalversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Ausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Ausschuss die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Ausschuss über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Ausschuss den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - f) Die Mitglieder sind vom Ausschuss über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Mitglieder des Vereins, die an Wettkämpfen teilnehmen, dürfen nur für den Sportklub Kehlegg 1970 starten.
 - d) Die Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlung ist in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. eines jeden Jahres fällig.
 - e) Ehrenmitglieder, welche über Vorschlag des Ausschusses von der Vollversammlung ernannt werden, besitzen keine Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Jugendmitglieder, unterstützende Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Schülermitglieder haben nur ein beratendes Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine zwei Drittelmehrheit wird auch bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern benötigt.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und zweier Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Ausschusses für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - (a) Obmann
 - (b) 1. Obmann-Stellvertreter
 - (c) 2. Obmann-Stellvertreter
 - (d) Schriftführer
 - (e) Kassier
 - (f) Kassier-Stellvertreter
 - (g) Sportwart Alpin
 - (h) Sportwart Nordisch
 - (i) Sportwart Fußball
 - (j) Referent für Zeitmessung
 - (k) Rechtsbeirat
 - (l) Zeugwart
 - (m) Beiräte
- (2) Die Zahl der Beiräte soll nach Möglichkeit die Zahl Zehn nicht überschreiten.
- (3) Sämtliche Stellen im Ausschuss sind unbesoldete Ehrenämter.
- (4) Der Ausschuss wird von der Generalversammlung entweder durch Zuruf oder mittels Stimmzettel gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. In besonderen Fällen kann der Ausschuss seinen Beratungen einen Fachberater beiziehen. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Ausschuss ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Ausschuss wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der Mitglieder anwesend sind. Ein entschuldigtes Fernbleiben gilt als anwesend.
- (8) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Der Vorstand kann einen Stellvertreter als seine Vertretung für die Dauer der Abwesenheit auch bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Ausschuss hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Der Ausschuss unterfertigt mit dem Schriftführer alle vom Klub ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.
- (4) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Ausschuss unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (5) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Der Ausschuss ist berechtigt, für die Teilnahme an Veranstaltungen die Beitragsleitung des Klubs zu bestimmen.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Obmanns oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Ausschuss kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Ausschussmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Ausschuss.
- (8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Ausschusssitzungen.
- (9) Der Kassier ist für sämtliche Geldgeschäfte des Vereins verantwortlich und hat für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- (10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns einer der zwei Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 1 Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Ausschuss wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Ausschuss je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17: Satzungsänderungen

- (1) Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- (2) Dabei muss der genau umschriebene und von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnete Antrag, einen Monat vor der Vollversammlung beim Ausschuss eingereicht werden.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, einen Antrag ohne der Unterzeichnung von 20. Mitgliedern zu stellen.
- (4) In der Einladung oder anlässlich der Bekanntmachung zur Vollversammlung, muss ausdrücklich auf den Antrag auf Satzungsänderungen hingewiesen werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit anlässlich der Abstimmung bei der Vollversammlung

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Sport-Klubs, wird das vorhandene Vermögen zur Verwaltung der Volksschule Dornbirn - Kehlegg übergeben, bis wieder ein Verein mit denselben Zielen und demselben Namen gegründet wird.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Der Obmann

Der Schriftführer

